

37. Änderungssatzung
vom 06.12.2022
zur Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
in der Gemeinde Roetgen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1996 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) und der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Roetgen (Friedhofssatzung) vom 29.06.2005, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 06.02.2018, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende 37. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Roetgen beschlossen:

Artikel 1

5. Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese 37. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

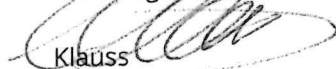
Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 06.12.2022

Der Bürgermeister


Klaus